

**Gebührensatzung
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal für das Jahr 2019
vom _____ 2018**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 44 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand, -maßstäbe und -sätze

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 5 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 24 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 96,96 € je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 26 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 96,96 € erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 26 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 1,56 € je Stück.

§ 2

Gebührenermäßigung

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 81,74 € je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 66,51 € je Person.
- (3) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei einer Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung 59,86 € je Person.

(4) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 26 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung), der Widerruf dieser Genehmigung (§ 26 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung), die Gebührenermäßigung nach § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung sowie der Widerruf dieser Gebührenermäßigung (§ 17 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids folgt.

§ 3

Entstehen, Änderung, Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.

(2) Während des Veranlagungszeitraums werden Veränderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5 Abs. 2) automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer und Eigentümerinnen sowie an deren Stelle die im Grundbuch eingetragenen Erbbauberechtigten. Ist im Grundbuch ausnahmsweise kein Eigentümer eingetragen, so ist der Besitzer bzw. die Besitzerin gebührenpflichtig, die die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Besitzer bzw. Besitzerin ist insbesondere der- oder diejenige natürliche oder juristische Person, die einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Grundstück zieht.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück. Der Gebührenbescheid wird einem oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner bekannt gegeben. Ist bei Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz ein Verwalter oder eine Verwalterin bestellt, erfolgt die Bekanntgabe diesem bzw. dieser gegenüber.

(4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum, endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers bzw. der bisherigen Eigentümerin und beginnt die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. der Rechtsnachfolgerin mit dem Ersten des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 5 vorliegen und die Gebührenpflicht des Rechtsnachfolgers bzw. Rechtsnachfolgerin zu einem früheren Zeitpunkt beginnt.

Erfolgt ein Wechsel in der Eigenschaft als Erbbauberechtigter, so ist mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig.

Für den Wechsel im Eigentum mit Ausnahme des Erbfalles (vgl. Abs. 6) und für den Wechsel im Erbbaurecht gilt der Tag der Eintragung im Grundbuch als Tag des Wechsels.

(5) Neben dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin ist der wirtschaftliche Eigentümer bzw. die wirtschaftliche Eigentümerin gesamtschuldnerisch bereits vor dem Eigentumswechsel ab dem Ersten

des auf den wirtschaftlichen Eigentumswechsel folgenden Monates gebührenpflichtig. Der wirtschaftliche Eigentumswechsel ist an dem Tag eingetreten, an welchem der Besitz an dem Grundstück auf den/ die mittels Auflassungsvormerkung im Grundbuch gesicherten künftigen Eigentümer übergeht. Der einvernehmliche Besitzübergang, der Zeitpunkt des Besitzübergangs, bei vorhandenem Wasseranschluss die Ablesung vorhandener Wasserzähler, sowie die Auflassungsvormerkung sind durch den/die künftigen Eigentümer nachzuweisen.

(6) Soweit der Wechsel im Eigentum durch Erbfall bedingt ist, beginnt die Gebührenpflicht der Erben mit dem Ersten des Monates, der auf den Erbfall folgt. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Ablauf des Monates, in welchem die Erben im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, ist neben den Erben gesamtschuldnerisch der Besitzer bzw. die Besitzerin des Grundstücks gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung faktisch in Anspruch nimmt. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Mehrere Besitzer haften als Gesamtschuldner.

(7) Bei Bezug von zugelassenen Abfallsäcken (§ 1 Abs. 4) sind die Benutzer und Benutzerinnen dieser Abfallsäcke gebührenpflichtig.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraums als Bewohner des Grundstücks bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Einwohnermelde- und Standesamt gemeldet sind, zugrunde gelegt.

(3) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst oder Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(4) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft.